



# **Satzung des Tauchsportclub „Poseidon“ Eisenhüttenstadt e.V.**

- § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**
- § 3. Mitgliedschaft**
- § 4. Beginn der Mitgliedschaft**
- § 5. Ehrenmitgliedschaft**
- § 6. Ende der Mitgliedschaft**
- § 7. Beiträge**
- § 8. Die Mitgliederversammlung**
- § 9. Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 10. Vorstand**
- § 11. Vereinsordnung**
- § 12. Jahresabschluss / Kassenbericht**
- § 13. Auflösung**
- § 14. Inkrafttretung**



## **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 25.04.1990 in Eisenhüttenstadt gegründete Verein führt den Namen Tauchsportclub Poseidon e.V.“ und hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und übernimmt die Tradition des Tauchsports in Eisenhüttenstadt aus dem Jahre 1959.
2. Der Verein ist Mitglied im VDST der BRD und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **§ 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen bei der Ausübung des Tauchsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität, wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt.



### **§ 3. Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern
  - a. Ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - b. Passiven Mitgliedern die sich nicht im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - c. Auswärtigen Mitgliedern
  - d. Fördernden Mitgliedern
  - e. Ehrenmitgliedern
3. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese benötigen für die Mitgliedschaft die Zustimmung ihrer Eltern.

### **§ 4. Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 5. Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn 2/3 der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.



## **§ 6. Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
2. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.
3. Durch Ausschlusserklärung, die auf Beschluss des Vereins mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben wird, wenn
  - a. das Verhalten des Mitgliedes die Interessen des Tauchsports, des Vereins oder einer seiner Mitglieder schuldhaft geschädigt hat.
  - b. das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate nach Mahnung im Verzug ist.

Im Falle von a. ist vor einer Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Ladung zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss muss schriftlich bei einer Mindestfrist von 10 Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen, wenn sie bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällig waren.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Inaktivität im Vereinsleben und bei Abbruch des Kontaktes, durch Beschluss aufgehoben werden.



## **§ 7. Beiträge**

Beiträge werden für das folgende Kalenderjahr bis zum 15.12. des laufenden Jahres entrichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung). Für neue Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahme regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8. Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl der Kassenprüfer
  - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
  - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Beschlussfassung über Anträge
  - i. Vorschläge über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - j. Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Abs.3
  - k. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehen Ausschlüssen
  - l. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet 1x jährlich statt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden 6 Wochen vorher verschickt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. Der Vorstand beschließt, oder
  - b. zwanzig v.H. der Mitglieder beantragen
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, durch Anschlag an der öffentlichen Wandzeitung und durch schriftliche Mitteilung oder Email in üblicher Weise mindestens 2 Wochen vor dem Termin, höchstens 6 Wochen vorher. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.



6. Anträge können gestellt werden
  - a. Von jedem erwachsenen Mitglied § 3.2
  - b. Vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über Sitzungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 7 Tagen nach dem Sitzungstag am Stützpunkt Helensee für alle Mitglieder öffentlich aushängt. Förmliche Beschlüsse sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und fortlaufend zu nummerieren, sie sind in eine vom Vorstand zu führende Beschlussfassung aufzunehmen.
10. Ein Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls muss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls beim Vorsitzenden erhoben werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt der siebente Tag nach der Sitzung der Hauptversammlung. Die Befugnis zur Einlegung des Widerspruchs steht nur den am Sitzungstag anwesenden Mitgliedern zu.

### **§ 9. Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht
2. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder schriftlich ausgeübt werden. Die schriftliche Abgabe muss spätestens am Tag der Wahl beim Versammlungsleiter vorliegen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 10. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer
  - c. dem 1. Kassenwart
  - d. dem 2. Kassenwart
  - e. dem 1. Sportwart
  - f. dem 2. Sportwart
  - g. dem 1. Jugendwart
  - h. dem 2. Jugendwart



2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind,
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der 1. Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der 3 vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt am Anfang des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres (1. Januar) und endet,
  - a. Mit Ablauf des zweiten Geschäftsjahres (31. Dezember)
  - b. Durch Ausspruch des Misstrauens mit mehr als der Hälfte aller anwesenden Stimme,
  - c. Durch den Rücktritt vom Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten Sitzung der Hauptversammlung kommissarisch besetzen. Kommt eine Nachwahl nicht in Frage, so verbleibt das vom Vorstand kommissarisch eingesetzte Mitglied des Vorstandes im Amt. Nachwahlen dürfen nur für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes erfolgen.
5. Die Regeln des Abs. 4 gelten sinngemäß, falls ein Amt im Vorstand bei turnusmäßigen Wahlen nicht besetzt werden kann.
6. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins.

### **§ 11. Vereinsordnung**

Vereinsordnungen sind alle allgemeinen Ordnungen (z.B. Beitragsordnung). Soweit nach dieser Satzung oder auf Beschluss der Hauptverwaltung (§7) Vereinsordnungen zu erlassen sind, bedürfen diese der Zustimmung der Mitglieder auf der Hauptversammlung.

### **§ 12. Jahresabschluss / Kassenbericht**

1. Der Jahresabschluss (Bilanz und Einnahmen/Ausgabenrechnung) einschließlich Mittelverwendung, Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes, sind innerhalb von 6 Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres fertig zu stellen und zur Kassenprüfung bereitzustellen.
2. Für Zwecke der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr 2 ordentliche Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder oder Stellvertreter des Vorstandes sein. Der Kassenprüfer hat den Jahresabschluss, die Buch- und Kassenführung sowie die Mittelverwendung des Vereins zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb von einem Monat nach Bereitstellung des Jahresabschlusses ein schriftlicher Bericht (Geschäftsprüfungsbericht) von dem Kassenprüfer anzufertigen, der bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ein Vorschlag zur





Entlastung der Vorstandmitglieder enthalten und auf der 1. Hauptversammlung des Jahres vorgelegt werden muss.

### **§ 13. Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verein an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14. Inkrafttretung**

1. Diese Satzung tritt im Innenverhältnis am 25.04.1990 im übrigen am Tag der Eintragung beim Registergericht in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis jeweils an dem Tag nach Beschlussfassung. Im übrigen am Tag der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung zu § 13 tritt ab 28.01.1991 in Kraft und wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die 2. Änderung der Satzung tritt ab 2001-12-01 in Kraft und wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die 3. Änderung der Satzung zu § 8 Abs. 3 und Abs. 4 wurde am 14.11.2009 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die 4. Änderung der Satzung zu § 2 Abs. 1 und Abs. 5 und § 13 Abs. 2 tritt am 04.03.2017 in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die 5. Änderung der Satzung zu § 2 Abs. 5 und § 13 tritt am 10.02.2018 in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

-----

Marcel Bieck

1.Vorsitzender

-----

Mirko Kilian

2.Vorsitzender

-----

Diana Gräber

1.Kassenwart